

Daniel Leisser, Klara Kager

# Die partizipative Lücke im österreichischen Mandatsverfahren

## Handlungswissen und Einstellungen bei Akteuren der Strafverfolgung

**Zusammenfassung:** Dieser Beitrag zielt darauf ab, eine rechtslinguistische Perspektive auf die sprachlichen Konstruktionen von Professionellen und Nicht-Professionellen vorzustellen und im Hinblick auf die angenommene Alltagsferne des Strafprozessrechts zu reflektieren. Diese Aspekte sollen anhand des österreichischen Mandatsverfahrens betrachtet werden. Zwar stellt das geschriebene Wort das wichtigste Medium des juristischen Diskurses dar, jedoch kommen im Strafprozessrecht gerade der mündlichen Hauptverhandlung verschiedene Funktionen zu, die u. a. darauf abzielen, das Recht auf ein faires Verfahren zu verwirklichen (Art. 6 EMRK) und allfällige Machtasymmetrien zwischen Nicht-Professionellen und Strafverfolgungsbehörden auszugleichen. Auf der Basis von fünf Leitfadeninterviews mit Professionellen werden im Beitrag prozedurale Wissensbestände und Einstellungen zur Versprachlichung im strafverfahrensrechtlichen Diskurs beschrieben und diskutiert.

**Abstract:** This article aims to present a legal-linguistic perspective on the linguistic construction of professionals and non-professionals, and to reflect on such constructions in relation to the assumed remoteness of criminal procedural law. These aspects will be considered and exemplified by reference to the Austrian mandate procedure. While the written word is the most important medium of legal discourse, the main hearing fulfils a variety of different functions in criminal procedural law, all of which aim to realize the right to a fair trial (Art. 6 ECHR) and to compensate for any potential power asymmetries be-

---

**Anmerkung:** Wir danken den Peer-Reviewern für ihre gewissenhaften und kritischen Denkanstöße. Unser großer Dank gilt auch Professor Jürgen Spitzmüller für seine hilfreichen Kommentare und Luke Green für sein aufmerksames Korrekturlesen dieses Beitrages.

**Leisser, Daniel:** Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik, Plenergasse 11/8, A-1180 Wien, daniel.leisser@oegrl.com

**Kager, Klara:** Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik, Plenergasse 11/8, A-1180 Wien, klara.kager@oegrl.com

tween non-professionals and law enforcement agencies. On the basis of an analysis of five interviews with professionals, this article describes and discusses procedural knowledge of and attitudes towards verbalisation in criminal law discourse.

**Schlüsselwörter:** Angewandte Rechtslinguistik, transtextuelle Diskursanalyse, Mandatsverfahren im Strafrecht, partizipative Lücke, Strafprozessrecht, applied legal linguistics, transtextual discourse analysis, mandate procedure, participation gap, law of criminal procedure

## 1 Einführung

Rechtsbelehrungen, Vernehmungen, Aktenvermerke, Strafanträge, Anklageschriften und Urteile sind sprachliche Praktiken und erfüllen im Strafverfahren verschiedene Funktionen. Sprache spielt als „Arbeitsgerät des Juristen“ (Rüthers 1999: 122) und Medium der Versprachlichung in der Anwendung des Strafrechts eine zentrale Rolle. Ziel dieses Beitrages ist es, prozedurale Wissensbestände und Einstellungen von vier Staatsanwält\*innen und einem Polizeiangehörigen zu Versprachlichungsprozessen im österreichischen Mandatsverfahren zu beschreiben. Das Mandatsverfahren ist ein beschleunigtes Verfahren bei einem Strafgericht, das ohne Hauptverhandlung erledigt wird. In Anlehnung an Foucault (2007) wird in diesem Beitrag die These verfolgt, dass die Konstruktion von Professionellen und Nicht-Professionellen auf Grundlage verfügbarer Wissensformationen stets in der Ordnung des strafrechtlichen Diskurses verhandelt und bestimmt wird. Als strafrechtlicher Diskurs wird in diesem Beitrag ein „internalisiertes Kontrollsysteem“ (Kafitz 2007: 88) von Akteuren aufgefasst, das reguliert, was an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit über ein Strafverfahren und in einem Strafverfahren versprachlicht werden kann.

Das Recht, angehört zu werden und ein faires Verfahren zu erhalten, sind gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 EMRK) Verfahrensgrundrechte eines jeden Menschen. Ein faires Verfahren orientiert sich an Prozessgrundsätzen wie der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit, die auch wesentliche Eckpfeiler des österreichischen Strafprozessrechts sind. Im Mandatsverfahren, so Tipold (2016: 8), besteht jedoch die Gefahr einer Hintanstellung dieser Prozessgrundsätze. Das Mandatsverfahren (vgl. Strafbefehlsverfahren in Deutschland, Klemke & Elbs 2019), wiedereingeführt durch das Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes (öStPÄG 2014, in ÖBGBI I 2014/71) am 1. Jänner 2015, erlaubt es als reines Aktenverfahren, „je-

manden ohne Hauptverhandlung zu verurteilen“ (Tipold 2016: 5). Es steht der Staatsanwaltschaft frei, nach Einvernahme des Beschuldigten durch die Kriminalpolizei, der Übernahme der strafrechtlichen Verantwortung und des Verzichts auf die sonst vorgesehene Hauptverhandlung bei dem zuständigen Gericht den Erlass einer Strafverfügung zu beantragen. Nach Prüfung der angefallenen Ermittlungsergebnisse und Abwägung der Rechte und Interessen des Opfers kann das Gericht dieser Strafverfügung zustimmen. Ein Einspruch muss binnen vier Wochen schriftlich bei Gericht eintreffen. Geschieht dies nicht, steht die Strafverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich und ist gemäß § 491 Abs. 9 der österreichischen Strafprozeßordnung (öStPO 1975) zu vollstrecken.

Der Entfall der mündlichen Hauptverhandlung führt zu einer Vertiefung der bestehenden „participation gap“ (Jenkins 2009: 15, hier übersetzt als ‚partizipative Lücke‘) im Strafrecht für Nicht-Professionelle als Beschuldigte. Der Begriff der partizipativen Lücke kann als multifaktoriell bestehendes Phänomen im normativen Raum verstanden werden, das einerseits dem rechtlichen Handlungskontext und andererseits dem Gebrauch juristischer Fachsprache als Medium institutioneller Macht entspringt (vgl. Leisser 2018: 8). Es handelt sich also um Defizite in der Handlungsmächtigkeit („voice“ sensu Blommaert 2005: 68) von Akteuren in einem bestimmten Handlungskontext, in diesem Fall im rechtlichen Handlungskontext, die durch fehlende Kontextvertrautheit bedingt sind. Dazu gehört auch sprachliche Vertrautheit mit juristischer Fachsprache und kommunikativen Abläufen in gerichtlichen Verfahren. In Analogie zu Rudolphs (2019: 262) Diskussion des Begriffs der „politischen Partizipation“ soll rechtliche Partizipation in diesem Beitrag das erforderliche Handeln von Nicht-Professionellen beschreiben, mit welchem diese auf rechtliche Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen bzw. einwirken wollen. Die Möglichkeit zur Partizipation setzt zumindest Kenntnis über die Unterschiede von alltäglichem Wissen und juristischem Wissen voraus. Im Strafverfahren divergieren diese Arten von Wissen jedoch erheblich. Für Nicht-Professionelle reicht es nicht aus, sich der Rechte im Strafverfahren *bewusst zu sein*, also zu wissen, dass es sie gibt. Um sie effektiv wahrnehmen zu können, müssen Nicht-Professionelle ihre Rechte auch *kennen*, also die Bedeutung der einzelnen Rechtsschutzmechanismen situationsadäquat erkennen. Die in der Praxis von Jurist\*innen teils selbst kritisierte Exklusivität (vgl. Schmuck 2016) und Komplexität juristischer Fachsprache kann in gewissen Extremsfällen eine Gefahr für das faire Verfahren darstellen. An den Enden des Kontinuums zwischen Alltags- und Fachsprache zeigt sich vor allem im Strafverfahren auch die Bedeutsamkeit des Mediums selbst. Das geschriebene Wort lässt sich als „besonders gut geeignetes ‚Medium‘ für

den juristischen Diskurs“ beschreiben (Spitzmüller & Warnke 2011: 56), allerdings kommt im Strafprozessrecht gerade der mündlichen Hauptverhandlung eine Vielzahl von zentralen Funktionen zu. Diese zielen u. a. darauf ab, das Recht auf ein faires Verfahren tatsächlich zu verwirklichen (Art. 6 EMRK) und allfällige Machtasymmetrien zwischen Angeklagten und Strafverfolgungsbehörden auszugleichen.

Das gerichtliche Strafverfahren als Vernetzung kommunikativer Ereignisse und als Arena sprachlich handelnder Akteure zu beschreiben, stellt eine bestehende Forschungslücke der Rechtslinguistik (RL) in Österreich dar. Es ist jedoch auch über den Kontext in Österreich hinaus sinnvoll und notwendig zu erwägen, „welche Modelle und Methoden bei der Aufschließung von Wissenselementen und Wissensstrukturen“ (Busse 2018: 6) im Kontext des juristischen Wirkungsbereichs vielversprechend sind. Der vorliegende Beitrag stellt Antworten auf nachstehende Forschungsfragen zur Disposition:

1. Welche prozeduralen Wissensbestände zur Durchführung des Mandatsverfahrens lassen sich unter Angehörigen der österreichischen Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei (siehe Abschnitt 4) nachweisen?
2. Welche Einstellungen zu Versprachlichungsprozessen lassen sich unter Angehörigen der österreichischen Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei nachweisen?

Abschnitt 2 nimmt eine grundlegende rechtslinguistische Begriffsbestimmung vor und zielt auf die Verortung des Beitrags zwischen Theoretischer Rechtslinguistik (TRL) und Angewandter Rechtslinguistik (ARL) ab. Daneben werden auch die im Fokus stehenden Forschungsfragen erläutert.

Die Abschnitte 3 und 4 befassen sich mit der qualitativen Datenerhebung und der Auswertung. Im Rahmen dieses Projekts wurde ein Korpus bestehend aus fünf Experteninterviews erstellt. Dieses setzt sich aus vier Interviews mit Mitgliedern der Staatsanwaltschaft Wien und einem Interview mit einem Mitglied der Landespolizei Wien zusammen.

Abschnitt 5 dient der Konsolidierung der Befunde und Erkenntnisse und zielt auch darauf ab, die lange vernachlässigte Lücke hinsichtlich angewandter rechtslinguistischer Forschung im Bereich des österreichischen Strafverfahrens zu problematisieren und Lösungsvorschläge anzubieten.

## 2 Rechtslinguistik und Strafprozessrecht

Die RL ist eine verhältnismäßig junge Disziplin, in deren Zentrum die untrennbare Verbindung zwischen Sprache und Recht steht (vgl. McAuliffe 2012: 200) und die sich nunmehr langsam zu einem eigenständigen interdisziplinären Wissenschaftsfeld entwickelt (vgl. Engberg et al. 2018: IX). Das Erscheinen zahlreicher einschlägiger Publikationen (vgl. z. B. Felder & Vogel 2017; Tiersma & Solan 2012; Vogel 2019) und das stetige Zunehmen rechtslinguistischer Forschungsvorhaben zeigen das offenbar ungebrochene wissenschaftliche Interesse an Versprachlichungsprozessen in rechtlichen Kontexten. Dabei ist eine Differenzierung in TRL und ARL bisher weitgehend unterblieben bzw. nicht expliziert worden. Die TRL liefert Erklärungen für die rechtssprachliche Komplexität, abstrahiert bestimmte Charakteristika, die den Gebrauch der Rechtssprache auszeichnen, und entwickelt auf dieser Basis aussagekräftige, aber idealisierte Modelle. Die ARL versucht ergänzend mittels verschiedener empirischer Methoden rechtssprachliche Probleme aufzuzeigen, Daten zu den Funktionen der Rechtssprache zu liefern und Lösungsvorschläge zur Verfügung zu stellen (vgl. Knotzer & Leisser 2020: 121). Im Kontext des Strafprozessrechts kann und muss besonders die ARL eine tragende Rolle spielen. Sie ist jedoch nicht das einzige Tätigkeitsfeld, das zur Verringerung der partizipativen Lücke beitragen kann. Hinzu soll auch die Metapragmatik treten, mittels welcher „eine bestimmte Gruppe sprachkritischer Akteure hervorgehoben und [...] eine bestimmte argumentative Ausrichtung von Sprachkritik charakterisiert werden [können]“ (Kilian, Niehr & Schiewe 2010: 56). Auch die *folk linguistics* kann bestehende „subjektive Sprachtheorien und das Sprachwissen“ (Hoffmeister 2019: 151) in strafprozessrechtlichen Kontexten aufzeigen und sodann Bezüge zum Wissen der Sprach- und Rechtswissenschaft und ihren Theorien herstellen. Die ARL kann sowohl der Metapragmatik bzw. der Sprachideologieforschung Daten über die juristische Praxis liefern und so die Produktion von „Wissenshierarchien“ (Hoffmeister 2019: 155) im Strafrecht und anderen rechtlichen Kontexten explizieren. Der Begriff der Nicht-Professionellen soll im Rahmen dieses Beitrags jedoch keinesfalls die aus der Alltagssprache geläufige Abwertung *nicht professionell* darstellen, da gerade im Kontext von institutionell geprägten strafprozessrechtlichen Strukturen verschiedene Typen von Nicht-Professionellen unabhängig von ihrem Professionellenstatus in anderen Materialien aufeinandertreffen. Wer professionell handelt und wer nicht, ist folglich immerzu neu in Relation zu den Spielarten des Lebenssachverhalts und des gegebenen „Wissensvorsprunges“ (Meuser & Nagel 2004: 377) unter Berücksichtigung der gegebenen Machtverhältnisse (vgl. Fairclough 2013: 36) zu ver-

handeln und zu bestimmen. Der Status der Professionellen und der Nicht-Professionellen wird also auch selbst institutionell geformt, wobei Expertise als „Fachlichkeit“ (Kalverkämper 1996) durch einen formellen Akt beispielsweise zum Sachverständigenbeweis aufgewertet wird.

## 2.1 Sprache im Strafrecht

Sprache steht im Zentrum strafprozessualen Handelns, denn sie „ist ein den Menschen grundlegend konstituierendes Element“ (Hoffmeister 2019: 152). Es ist Sprache, die den abstrakten präskriptiven Kategorien des Rechtsdiskurses, den „Nomemen“, die Gestalt des Rechts verleiht (vgl. Leisser 2017: 20–21). Erst dadurch wird die Norm als versprachlichtes Recht ins Leben gerufen. Nur durch die Versprachlichung der Nomeme kann also ein bestimmtes Tun oder Unterlassen normiert werden, d. h. in den Normenbestand der Rechtsordnung aufgenommen werden. Auf diese Weise wird Sprache zum Kleister des Gesetzesgefüges. Normen beschreiben das versprachlichte Gerüst der Nomeme, der kulturell gewachsenen Bausteine der Normativität.

Das Strafrecht als Teil des normativen Raums („normative space“, Ewald 1991: 153) ist ein wesentlicher Eckpfeiler jeder Rechtsordnung und dient zum Schutz von als schützenswert wahrgenommenen Rechtsgütern. Indem das Strafrecht schwerwiegende Verhaltensformen, die diesem Schutzgedanken zuwiderlaufen, als Verstöße versprachlicht und unter Strafe stellt, soll es „das Zusammenleben von Menschen in einer Gemeinschaft [...] schützen“ (Seiler 2016: 19). Es ist jedoch zugleich auch die schärfste Waffe, die der Staat gegen die Rechtsunterworfenen richten kann (vgl. Pfaffinger 2015: 227). Aus dem Machtmonopol des Staats, seine Rechtsunterworfenen zu strafen, lässt sich auch die Relevanz diskurslinguistischer Forschung innerhalb der Strafrechtspflege und der handelnden Akteure ableiten. Die rechtslinguistische Diskursanalyse steht in Österreich jedoch noch am Beginn ihrer Entfaltung. Explorative Untersuchungen wie die vorliegende Studie sollen hierbei auch einen Beitrag zu einer rechtslinguistisch informierten und kritischen Strafrechtslehre liefern. Interaktionsfelder von Professionellen und Nicht-Professionellen stehen hier im Zentrum des strafrechtlichen Diskurses und der hochritualisierten Verhaltensformen des Anzeigens, des Ermittelns, des Anschuldigens, des Verhandelns und des Erliedigens.

## 2.2 Das Mandatsverfahren im Strafrecht: Grundlagen und Kritik

Wie bereits erwähnt, ist das Mandatsverfahren ein beschleunigtes, gerichtliches Strafverfahren, in dem auf die Hauptverhandlung verzichtet wird. Erstmals im Jahre 1873 in Österreich eingeführt, wurde das Mandatsverfahren 1999 infolge der Strafprozessnovelle aus der Strafprozessordnung gestrichen (öBGBI 1 1999/55). Gründe für die damalige Abschaffung waren u. a. die Ähnlichkeit des Mandatsverfahrens zur Diversion, die jedoch im Gegensatz zum Mandatsverfahren eine Maßnahme ist, die das Verfahren beendet und keiner Verurteilung entspricht (vgl. Kilchling 2017: 67), sowie Kritik an der Hintersetzung wesentlicher Prozessgrundsätze der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit (vgl. Tipold 2016: 8). Aufgrund des Entfalls der Hauptverhandlung im Mandatsverfahren müssen Richter\*innen ausschließlich aufgrund der Aktenlage über die angemessene Strafe entscheiden. Der möglicherweise notwendige persönliche Eindruck von Angeklagten bleibt den Richter\*innen so verwehrt. Mit dem 1. Jänner 2015 kam es zur umstrittenen Wiedereinführung des Mandatsverfahrens in Österreich durch die Bestimmung des § 491 öStPO. Seitdem blieben zentrale Kritikpunkte an seiner Durchführung bestehen, die nun kurz zusammengefasst werden sollen.

Vier wesentliche Kritikpunkte an der Durchführung des Mandatsverfahrens können nach Tipold (2016: 5–9) u. a. nachstehende Aspekte bzw. Handlungskontexte betreffen:

1. Wesentliche Prozessgrundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit werden hintangesetzt, da die Verantwortung des Beschuldigten samt den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ausreichen muss, um die Schuld- und Straffrage zu klären;
2. Die Überantwortung der Beweiswürdigung an die Kriminalpolizei während der Durchführung des Ermittlungsverfahrens als Flucht vor staatsanwaltlicher Ermittlungsverantwortung;
3. Die dekontextualisierende Versprachlichung von Vernehmungsprotokollen, insbesondere bei Zeug\*innenvernehmungen, welche nicht den dynamischen Vernehmungsverlauf wiedergeben, sondern nur Zusammenfassungen der Vernehmenden darstellen und so oftmals die Fragestellungen verschleiern;
4. Die anzunehmende geringe Einspruchsfreudigkeit bei Beschuldigten aufgrund von Ohnmächtigkeit zu opponieren, einer geringen Sprachkundigkeit oder gänzlicher Sprachunkundigkeit, Schwierigkeiten bei sinnerfassendem Lesen, dem Vorliegen von besonderen Bedürfnissen oder einer

generellen Vermeidungshaltung gegenüber einer öffentlichen Verhandlung.

Durch den Entfall der Hauptverhandlung kommt der Interpretation und Würdigung von Ermittlungsakten, also beispielsweise Zeug\*innenvernehmungen, Beschuldigtenvernehmungen, Sicherungsprotokollen, Amtsvermerken und dem Abschlussbericht der Kriminalpolizei, eine richtungsweisende Bedeutung im Verfahren zu (vgl. Komter 2019: 12). Die folgenden Ausführungen werden sich nun mit den oben angeführten Punkten und der Kritik am Mandatsverfahren befassen. Diese wurden ausgewählt, da sie thematisch im Diskursgeschehen der Experteninterviews von wesentlicher Bedeutung zu sein scheinen und eine gewisse Regelmäßigkeit in ihrer Versprachlichung zeigen. Bevor die qualitative Analyse der Interviews dargestellt wird, soll der Akteursbegriff nach Spitzmüller & Warnke (2011) kontextualisiert und in Bezug auf das Mandatsverfahren expliziert werden.

## **2.3 Staatsanwaltschaften und Beschuldigte als Akteure des Mandatsverfahrens im Spiegel des diskurslinguistischen Mehrebenenmodells (DIMEAN)**

### **2.3.1 Staatsanwaltschaft**

Die Annahme, dass das Mandatsverfahren zu einer höheren Objektivität in Strafverfolgung und Rechtsprechung führe (zur Garantie der „Unparteilichkeit und Objektivität“ richterlicher Entscheidung vgl. Julius 2009: 45), da ausschließlich nach Aktenlage entschieden wird, geht in die Irre und lässt sich in das Wirkungsfeld eines strafrechtlichen Objektivierungsdiskurses (vgl. Hufnagel 2010: 54) einordnen. Dieser Darstellung muss dahingehend widersprochen werden, als dass alle Sprachhandlungen, die in einem Rechtsfindungsprozess gesetzt oder unterlassen werden (vgl. Li 2011: 2), eng mit den handelnden Akteuren, insbesondere aber mit der Einzelperspektive von Richter\*innen verbunden sind. Im Zentrum des Strafrechts und der Verflechtung von Text und Diskurs steht typischerweise die öffentliche Beilegung von Konflikten im menschlichen Leben und damit wird der unmittelbare soziale Kontext thematisiert (vgl. Knotzer & Leisser 2020: 130). Objektivitätsdiskurse gehören im Kontext der Strafverfolgung zu den häufigsten Wissensformationen, die auch mit dem hohen moralischen und gesellschaftlichen Anspruch auf Strafgerichtigkeit zusammenhängen mögen. Wie Spitzmüller & Warnke (2011: 172) folgerichtig dar-

legen, befindet sich im Zentrum der handlungsorientierten Diskurslinguistik stets der Akteur. Mit Blick auf den Akteurbegriff und die notwendige Distanz zur Diskurspraxis sollte dennoch keine unreflektierte Übernahme der strafprozessualen Terminologie erfolgen (vgl. z. B. die Begriffe des Jugendlichen und Heranwachsenden in Streng 2016: 144). Der Akteurbegriff kann wie in anderen Diskursen auch im gerichtlichen Strafverfahren weit über personale Entitäten hinausgehen. Institutionen wie z. B. Staatsanwaltschaften, Landes- und Bezirksgerichte, das Bundes- bzw. Landeskriminalamt, die Bundes- und Landespolizeidirektion oder Bundesministerien zählen hier zweifelsohne zu Akteuren, die in ihrem sprachlichen Handeln nicht immer eindeutig abgrenzbar sind.

Überlappungen werden auch in Spitzmüller & Warnkes (2011: 172) Beschreibung ihres Akteursverständnisses deutlich: „Akteure können Individuen, Gruppen von Individuen, Netzwerke von Individuen, aber auch nicht-personale Handlungsinstanzen wie Institutionen [...] sein“. Berufen zur „Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege“ (§ 1 öStAG 1986), können die Träger staatsanwaltlicher Aufgaben zu mehreren Akteurskategorien gehören, die wie alle anderen Beteiligten des Strafverfahrens in einer Verschränkung zwischen intra- und transtextueller Ebene im Zentrum des strafprozessrechtlichen Diskursgeschehens stehen (vgl. Spitzmüller & Warnke 2011: 173). Was gesagt werden kann und was nicht, wird durch die Professionellen als Ordnende und Zuordnende der Begriffe im strafprozessualen Diskursgeschehen moduliert. Auf diese Weise grenzen sich die Professionellen neben der Festlegung der Sitzordnung im Gerichtssaal und dem Tragen markierender Kleidung (z. B. Roben) klar von Nicht-Professionellen ab. Die Rollenzuschreibung als Professionelle oder Nicht-Professionelle kann jedoch nur aus dem konkreten Wissens- und Handlungskontext abgeleitet werden, da die diskursive Prägung von Professionalität und Nicht-Professionalität, von juristischer Kompetenz und Inkompetenz sowie von Zuständigkeit und Unzuständigkeit im Hinblick auf die strafverfolgungsbehördlichen Diskursregeln einem dynamischen Prozess zu folgen scheint. Die im Verfahren jeweils zugeschriebene Rolle übersteigt jedenfalls das gesellschaftsspezifische und kontextabhängige Konzept der Expertise. Im Anschluss sollen nun nicht-professionelle Beschuldigte als sprachlich-konstruierte Verfahrensbeteiligte beschrieben werden.

### 2.3.2 Beschuldigte

Die Rolle einer Person als Verdächtiger bzw. Beschuldigter im Strafverfahren wird von der Staatsanwaltschaft festgelegt. Im Hinblick auf die Verfahrensbetei-

ligen als Akteure sprachlichen Handelns sind die diskursive Verknüpfung und Selektivität der Begriffe Person → Verdächtiger/Beschuldigter → Angeklagter inhärent für institutionelle Versprachlichungsprozesse im Strafverfahren. Nicht nur Vernehmungsprotokolle und Aktenvermerke u. ä. wandeln sich (vgl. Rock, Heffer & Conley 2013: 22). Auch die Rolle und der damit verbundene Aktionsradius von Akteuren werden sprachlich ständig neu geformt und diskursiv geschaffen. Dies ist auch anhand des Wortlauts der Legaldefinitionen nach § 48 öStPO ersichtlich, die die Rollen von Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten festlegen:

- Verdächtiger: jede Person, gegen die auf Grund eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3) ermittelt wird,
- Beschuldigter: jeder Verdächtige, sobald er auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts nach dem 8. oder 9. Hauptstück dieses Bundesgesetzes Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden,
- Angeklagter: jeder Beschuldigte, gegen den Anklage eingebracht worden ist.

Die Staatsanwaltschaft weist also als „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens“ (Vormbaum 2009: 96) der zuvor diskursiv inexistenten Person eine konkrete Rolle zu, die nach der Verdachtsslage bzw. dem Vorliegen eines Strafantrags bzw. einer Anklageschrift bestimmt wird und ebenso Auskunft über den jeweils gegenwärtigen Verdachtsgrad gibt. Mit der Versprachlichung der Person im Ermittlungsverfahren betritt diese die Arena normierter Waffengleichheit zwischen der Behörde und den der Straftat beschuldigten Nicht-Professionellen. Waffengleichheit als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) soll als Regelgerechtigkeit das gesamte Strafverfahren durchziehen und die „Ausgewogenheit der Verfahrensabläufe“ (Gerson 2016: 451) im Sinne der Verfahrensgerechtigkeit beeinflussen. Im österreichischen Mandatsverfahren entfällt die Funktion der Staatsanwaltschaft als Vertretung der öffentlichen Anklage und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anordnung der notwendigen Ermittlungsschritte bzw. den Antrag auf Verhängung einer Strafverfügung bei einem der Bezirks- oder Landesgerichte.

Verdächtige/Beschuldigte sind als Akteure des Mandatsverfahrens nur bei ihrer polizeilichen Vernehmung unmittelbar gegenwärtig und werden anschließend zum rechtlichen Abstraktum, über deren Schuld und Strafe gerichtlich entschieden wird. Vom Recht auf Verteidigung nach Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK muss ebenso erst durch Handlungsmächtigkeit Gebrauch gemacht werden, was

im Spiegel der oft angenommenen geringen Rechtskundigkeit von Beschuldigten als Nicht-Professionelle problematisch erscheint (vgl. Haller & Conzen 2018: 75). Das in den Experteninterviews angesprochene Fehlen von audiovisuellen Aufzeichnungen von Vernehmungen erschwert zudem in Rekontextualisierungsprozessen möglicherweise unversprachlicht gebliebene Informationen, die nicht nur für die Durchführung rechtslinguistischer Diskursanalysen, sondern auch für die materielle Wahrheitsfindung (vgl. Löffelmann 2008: 102) entscheidend sein können. Zusammenfassend lässt sich im Mandatsverfahren ein nur enger Aktionsradius der Beschuldigten erkennen, da dieser in der Regel nach erfolgter Vernehmung erst wieder durch die (mehr oder weniger erfolgreiche) Zustellung der Strafverfügung im Postweg die Kommunikation mit der Behörde aufnehmen wird; Letzteres natürlich nur unter der Voraussetzung, dass den Beschuldigten die Rechtsfolgen der Strafverfügung ausreichend bekannt sind. Der Aktionsradius der Beschuldigten ist im strafrechtlichen Diskurs einerseits durch das Wissen um die praktische Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung und andererseits durch das Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Interdependenzen gespannt.

Die Möglichkeit zu sprachlichem Handeln seitens der Beschuldigten ist somit im vorliegenden Mandatsverfahren eingeschränkt, was die wirksame Vertretung durch Verteidiger\*innen noch wichtiger erscheinen lässt.

Die rechtslinguistische Diskursforschung muss hier mit besonderer Präzision ansetzen und Versprachlichungsprozesse im gerichtlichen Strafverfahren nachvollziehbar machen, sodass die Rolle von Akteuren als „Filter für die Zugehörigkeit von singulären Texten“ (Spitzmüller & Warnke 2011: 173) zu strafrechtlichen Diskursen explizierbar wird. Auch im Strafverfahren sind es die Akteure, die filtern, „welche Aussagen in einen Diskurs überhaupt eingehen [...] was diskursiven Status erlangt und was nicht“ (Spitzmüller & Warnke 2011: 173–174). Die Sichtbarmachung von Staatsanwält\*innen und Polizeibeamt\*innen als Akteure der Strafverfolgungsbehörden steht im Mittelpunkt dieser explorativen Studie zu Wissensbeständen und Einstellungen zum Mandatsverfahren. Der folgende Abschnitt stellt die der Studie zugrunde liegende Methodik und die erhobenen Befunde vor.

## 3 Methoden

### 3.1 Erhebungsinstrument

Die vorliegende Studie lässt sich der qualitativen Datenerhebung zurechnen und zielt darauf ab, durch Experteninterviews die speziellen Wissensbestände von österreichischen Staatsanwälten und Mitgliedern der Kriminalpolizei zu Versprachlichungsprozessen im Mandatsverfahren zu erheben. Das Experteninterview als Erhebungsinstrument erfasst spezialisiertes Sonderwissen (vgl. Mieg & Näf 2005: 3) und hat sich vor allem in der Sozialforschung als methodisches Verfahren etabliert (vgl. Liebold & Trinczek 2009: 32). Meist handelt es sich hierbei um ein leitfadengestütztes Interview, welches durch seine partielle Strukturierung ein fokussiertes Gespräch erlaubt, jedoch gleichzeitig Raum für „unerwartete Themendimensionierungen durch den Experten“ schafft (Meuser & Nagel 2004: 377–378). Durch wenige, qualitative und offene Fragen kann das Experteninterview besonders in der Explorationsphase eines Forschungsprojekts wichtige richtungsweisende Daten liefern und Einblicke in oft schwer zugängliche Forschungsfelder, wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, ermöglichen (vgl. Bogner & Menz 2002: 7). So hat die vorliegende Studie u. a. zum Ziel, eine Brücke zwischen theoretischen Überlegungen zum Mandatsverfahren und der Erfahrungswelt von Professionellen zu schlagen, die Teil des österreichischen Rechtssystems sind (vgl. für Deutschland, Hüls 2007). Auf diese Weise soll auch der Blick der Professionellen auf die Nicht-Professionellen zugänglich gemacht werden.

Wie bei jeder Form des Experteninterviews muss die Frage nach der sozialen Neutralisierung der Daten auch bei der Befragung bedacht werden. Mieg & Näf (2005: 5) merken an, dass die Auskunftsperson als Expert\*in immer an eine bestimmte Institution gebunden und daher verpflichtet ist, den Regeln dieses sogenannten Funktionskontexts zu obliegen. Der Funktionskontext bezieht sich dabei auf die spezifische Rolle, die von Professionellen in einer Institution ausgeübt wird, und beinhaltet Aspekte wie formelle und informelle Verhaltensregeln, sowie Gesetze, betriebliche Zwänge und Wertvorstellungen (vgl. Mieg & Näf 2005: 5). Vor diesem Hintergrund ist das Forschungsziel dieser Studie nicht ein generalisierbares Ergebnis, sondern eine erste Annäherung an die Realität des Mandatsverfahrens in seinem institutionell-organisatorischen Rahmen durch ein qualitatives und deskriptives Vorgehen.

Bei der Auswahl der Interviewpartner\*innen orientiert sich diese Studie an dem von Meuser & Nagel (1991; 2004) definierten Expertenbegriff, den wir in Anlehnung an Hoffmeister (2019) geschlechtsneutral als Professionelle für den

strafprozessrechtlichen Kontext auffassen und anwenden. Nach Meuser & Nagel (2004: 377) zeichnen sich Professionelle im Sinne eines konstruierten „Wissensvorsprung[s]“ gegenüber anderen aus, der durch eine privilegierte Position in einem bestimmten Funktionskontext ausgeübt wird. Das bedeutet zum einen, dass Professionelle Zugang zu praktischem und konzeptionellem Insiderwissen haben, der anderen Individuen verwehrt ist, und zum anderen, dass Professionelle oft Verantwortungstragende in wichtigen Entscheidungsprozessen und Lösungsversuchen sind (vgl. Meuser & Nagel 2004: 377). In Bezug auf die vorliegende Studie richtet sich der Professionellenbegriff also an Personen, die aufgrund ihrer Rolle als Akteure der österreichischen Strafverfolgungsbehörden einen praxisnahen Einblick in die Dekontextualisierung, Rekontextualisierung und Textualisierung von Texten im Diskurs (vgl. Blommaert 2005: 47) des Strafverfahrens bieten können: Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei.

### 3.2 Datenerhebung

Im Zuge der Studie wurden insgesamt fünf Experteninterviews zwischen Dezember 2019 bis Februar 2020 in Wien durchgeführt. Es handelte sich hierbei um vier Angehörige der Staatsanwaltschaft Wien und ein Mitglied der Landespolizeidirektion Wien. Angaben über Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und andere möglicherweise identifizierende personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden aufgrund der Zusicherung absoluter Anonymität und der sonst möglichen Zusammenführung von Datensätzen nicht preisgegeben (vgl. Knotzer & Leisser 2020: 7). Die Forschungsfrage wurde in fünf offene Leitfragen und jeweils nach Interviewpartner\*in in verschiedene Folgefragen übersetzt. Die Interviews dauerten jeweils ca. 15 Minuten, nur in einem Fall wurde aufgrund der Auskunftsbereitschaft der Wert von 20 Minuten überschritten. Bei der Vorbereitung der Leitfadeninterviews wurden Hopfs (1978) vier Kriterien der Reichweite, Spezifität, Tiefe und des personalen Kontexts zur Durchführung herangezogen, die auch von Gläser & Laudel (2010: 116) aufgrund ihres breiten Anwendungsbereiches empfohlen werden. Die Interviewpartner\*innen wurden über den Zweck der Forschung und ihr Recht zum späteren Widerruf der Teilnahme informiert und vor der Veröffentlichung der Daten nochmals am 18. Februar 2020 daran erinnert. Alle fünf Interviewpartner\*innen erteilten ihre explizite Zustimmung zur Teilnahme. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurden die Experteninterviews nicht audiovisuell aufgezeichnet, sondern während der Durchführung des Interviews verschriftlicht. Alle Interviewpartner\*innen hatten nach der Verschriftlichung die Gelegenheit, ihre Angaben in maschinenles-

barer Form hinsichtlich deren Richtigkeit zu überprüfen, und konnten, falls gewünscht, Änderungen vornehmen.

### **3.3 Datenanalyse**

Aufgrund der deskriptiven Zielsetzung der vorliegenden Studie wurde als Auswertungsverfahren die qualitative Inhaltsanalyse gewählt. Gläser & Laudel (2010: 199) beschreiben als Ziel dieser Methode, die „Rohdaten“ aus dem Originaltext zu extrahieren und anschließend mit der Hilfe eines Kodierungssystems auswerten zu können. Der Forschungsprozess an den Rohdaten folgte den vier regelgeleiteten Hauptschritten der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Gläser & Laudel 2010: 202): Vorbereitung der Extraktion, Extraktion, Aufbereitung und Auswertung. Im Schritt der Vorbereitung der Extraktion wurde basierend auf dem Interviewleitfaden ein offenes hierarchisches Kategoriensystem entwickelt und mit der Textanalysesoftware MAXQDA annotiert. Dieses Kategoriensystem wurde in der Phase der Extraktion mit neu auftauchenden Themen induktiv ergänzt, bzw. es wurden bestehende Kategorien modifiziert und konkretisiert. Nachfolgende auf diese Weise gewonnene Kategorien wurden bei der Annotation und Auswertung der Experteninterviews herangezogen:

- (K1) Einstellungen zur Sprachverwendung im Strafverfahren,
- (K2) Einstellungen zur Durchführung des Mandatsverfahrens,
- (K3) Kritik an der Durchführung des Mandatsverfahrens,
- (K4) Verbesserungsvorschläge zur Vernehmungspraxis im Strafverfahren und
- (K5) Verbesserungsvorschläge zur Durchführung des Mandatsverfahrens.

Ein Gegencheck nach der erneuten Materialbearbeitung anhand des ausgearbeiteten Analyserasters zeigte eine hohe Intercoder-Reliabilität zwischen den Forschenden; abweichende Codes wurden diskutiert und eingearbeitet. Im dritten Schritt wurden die extrahierten Textstellen zur Auswertung zusammengefasst und beschrieben. Der letzte Schritt zielte darauf ab, die Ergebnisse miteinander in Bezug zu bringen, sowie einen Rückbezug auf den Theorienteil dieses Beitrags herzustellen.

## **4 Auswertung der Experteninterviews**

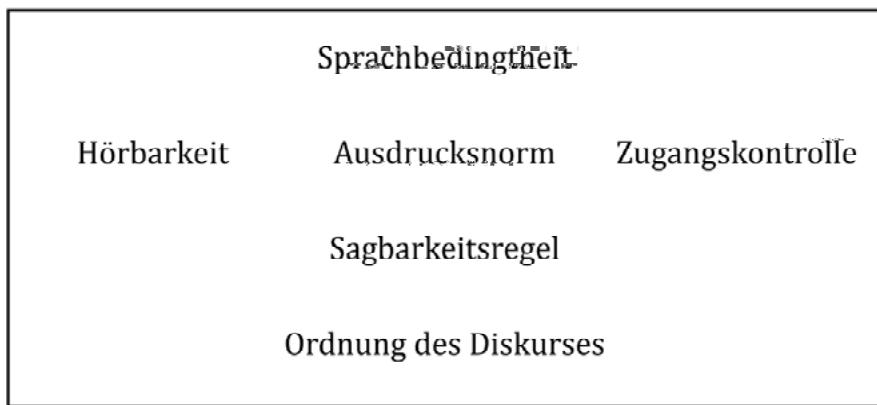
Die Befunde der Experteninterviews sollen nun auf Basis etablierter diskursanalytischer Konzepte nach Spitzmüller & Warnke (2011) analysiert, kategorisiert

und interpretiert werden. Insgesamt stellt die qualitative Inhaltsanalyse der Interviews ein großes Bewusstsein unter allen Auskunftspersonen für die Zielgerichtetheit der Sprache und ihre wichtige Rolle im Strafverfahren fest. Im Hinblick auf die Sprachverwendung und die Durchführung des Mandatsverfahrens zeigt sich ein differenzierteres Bild zum bestehenden prozeduralen Wissen und den Einstellungen der Professionellen. In Bezug auf (K1) sind sich alle Auskunftspersonen einig, dass die gesprochene Sprache im Strafverfahren eine wesentliche Rolle spielt und auch eine mögliche Problemquelle bei der Verabschriftlichung von Vernehmungsverläufen darstellen könne. Mangelnde Sprachkompetenz von Beschuldigten könne eine erhebliche Hürde in Versprachlichungsprozessen darstellen. Die Struktur von Vernehmungsprotokollen sei ebenso für die Nachvollziehbarkeit von Sachverhaltselementen im Strafverfahren von zentraler Bedeutung. Für (K2) ließ sich feststellen, dass im beruflichen Alltag aller Auskunftspersonen das Mandatsverfahren nicht zur Anwendung kommt. Es wurde aber vorgeschlagen, diese Form des Verfahrens bei Delikten mit geringer Strafdrohung und geklärtem Sachverhalt anzuwenden. Bezugnehmend auf (K3) ist eine tendenzielle Ablehnung des Mandatsverfahrens evident, die in ihrer stärksten Form mit der Verfahrensgrundrechtswidrigkeit begründet wird. Damit ergeben sich unter den Auskunftspersonen hier attitudinale Divergenzen zur Legalität und Legitimation dieser Verfahrensart. Das Mandatsverfahren werfe Probleme zum Verständnis der Einspruchsregelung, der Rolle der Opferrechte und der Zustellbarkeit der Strafverfügung auf. Ebenso wird kritisiert, dass das Mandatsverfahren für Nicht-Professionelle sprachlich nicht barrierefrei sei und so möglicherweise zu Missverständnissen zwischen Professionellen und Nicht-Professionellen führen könne. Zu (K4) wurde die Handlungsaufforderung festgestellt, Vernehmungen im Strafverfahren generell aufzuzeichnen, um Vernehmungsabläufe zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar zu machen. Vor der Anfertigung von audiovisuellen Aufnahmen solle geklärt werden, wie das angefertigte Material genau verwahrt wird. Visuelle Darstellungen sollen in die Vernehmungsprotokolle eingearbeitet werden, um deren Verständlichkeit zu erhöhen. Zuletzt wurde in (K5) der Impuls gesetzt, das Mandatsverfahren im Strafprozessrecht trennschärfner von der Diversion abzugrenzen. Es wurde auch vorgeschlagen, das Mandatsverfahren nur dann anzuwenden, wenn eine Diversion nicht anzudenken ist. Als Zwischenstufe zwischen Mandatsverfahren und Diversion könne auch eine neue (nicht spezialisierte) Art der Erledigung geschaffen werden.

Ein wichtiger Punkt, der in den Experteninterviews beleuchtet wird, ist die resümierende Protokollierung von Vernehmungen, die dazu führen könne, dass „Aussagen, so wie sie im Protokoll stehen, nicht gemacht wurden“ (Interview 5,

StA). Dies spiegelt Tipolds (2016: 5–9) Kritik zur resümierenden Protokollierung von Vernehmungen wider, dass Resümeeprotokolle nicht „ansatzweise die tatsächliche Vernehmung wieder[geben]“. Tipold fokussiert dabei jedoch vor allem das Verhalten von Beschuldigten als Akteure im Mandatsverfahren und lässt den Aktionsradius der Strafverfolgungsbehörde weitgehend außer Acht. Nicht-Professionelle sind wie Professionelle in ihrem sprachlichen Handeln als Akteure stets in komplexe Regulative eingebunden, die Wissen konstituieren und somit auch Macht bedingen (siehe Abbildung 1, adaptiert nach Spitzmüller & Warnke 2011: 61).

### Strafverfahren



**Abb. 1:** Sechs Regulative zur Konstituierung von Wissen im Strafverfahren (basierend auf Spitzmüller & Warnke 2011: 61).

Alle am Verfahren beteiligten Akteure, d. h. Nicht-Professionelle und Professionelle, scheinen sich so grundlegend in der Wirkung dieser Regulative zu unterscheiden, die sich auch teils explizit teils implizit versprachlicht in den Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung finden (z. B. Akteneinsicht, Einspruch etc.). Das Strafverfahren als gleichförmige Diskurspraxis ist sprachlich bedingt, d. h. es ist der Diskurs bzw. die konstruierten Sprachnormen, die gewissermaßen vorzugeben scheinen, was gewusst und versprachlicht werden kann (vgl. Spitzmüller & Warnke 2011: 62). Gerade im Strafverfahren kommt der Hörbarkeit von Akteuren eine besondere Rolle zu, die für Nicht-Professionelle als Beschuldigte im Fachterminus des rechtlichen Gehörs ihren Ausdruck findet. Wer wo und wann gehört wird, also „Möglichkeit zur Diskursteilhabe“

(Spitzmüller & Warnke 2011: 62) erhält, ist durch Zugangskontrollen im Strafverfahren unterschiedlich stark eingeschränkt.

Die in den Interviews ebenso angesprochene soziale Gruppierung von Menschen, die „vom Gemeindebau zur Manageretage“ (Interview 3, StA) reiche, wirft die Frage nach der Wirkung von Ausdrucksnormen auch für das Strafverfahren auf. Dies könnte sich beispielsweise in situationsbedingtem Code-Switching, also dem Wechsel zwischen österreichischem Standarddeutsch und Dialekt, manifestieren (Interview 3, StA). Die Verwendung einer bestimmten Sprachvarietät im Kontinuum zwischen Standarddeutsch und individuellen Dialekten kann den Verfahrensbeteiligten von Vernehmungen oder der Hauptverhandlung „Zugang zu Gemeinschaften“ schaffen (Spitzmüller & Warnke 2011: 61). So kann eine gemeinsame Sprachvarietät Sprachbenutzer\*innen verbinden und Zugehörigkeit zwischen ihnen herstellen, während dialektale Unterschiede auch das Gegenteil zu bewirken vermögen.

Weitere in den Interviews genannte sprachliche Hürden für Beschuldigte können schwach ausgeprägte Deutschkenntnisse oder mangelnde Literalität sein. Auskunftsperson 4 (StA) stellt daher eine „fehlende Barrierefreiheit“ des Mandatsverfahrens fest, in sprachlicher aber auch in rechtlicher Sicht. Was das Mandatsverfahren tatsächlich ist und was es juristisch für die Betroffenen bedeutet, bleibt für Nicht-Professionelle oft unerkannt. Da das Mandatsverfahren ein rein schriftliches Verfahren ist, kommt Verständnisproblemen auch eine größere Bedeutung zu. Wie angemerkt wird, besteht die Möglichkeit, dass Beschuldigte die Strafverfügung gar nicht, unzureichend oder falsch verstehen. Ein noch weitreichenderes Verständnisproblem bezieht sich auf das Mandatsverfahren selbst. So könne es zu grundlegenden Missverständnissen zwischen Professionellen und Nicht-Professionellen im Hinblick darauf kommen, was eine Verurteilung im Rahmen des Mandatsverfahrens überhaupt bedeute. Wie Auskunftsperson 1 (StA) anmerkt, können Verständnisprobleme so grundsätzlich sein, dass „Leute, z. B. aus bildungsfernen Schichten, [glauben], sie hätten keine Vorstrafe, wenn sie nicht in Strafhaft waren“.

Die im Strafverfahren aktivierten Ebenen der Medialität werden von „Sagbarkeitsregeln“ (Spitzmüller & Warnke 2011: 61) reguliert, wobei diese Regulierung als rechts- und sozialgeschichtlich gewachsen beschrieben werden kann und sich notwendigerweise in verschiedenen kulturellen Kontexten unterschiedlich darstellt. Die Ordnung des strafrechtlichen Diskurses kann daher nicht nur am Sagbaren, d. h. an den Möglichkeiten des strafrechtlichen Diskurses, gezeigt werden, sondern auch an den „Brüche[n], Grenzen und Einschränkungen“ (Spitzmüller & Warnke 2011: 63), die beeinflussen, was im Strafverfahren von wem gewusst, geglaubt, erinnert, vermutet oder bewiesen werden kann.

Das Strafverfahren als umkämpfter Raum der Begriffe und Tatbestände, des Erlaubten und Verbotenen, eignet sich trefflich dafür, die Transtextualität als Kerneigenschaft der strafprozessualen Diskursivität (vgl. Spitzmüller & Warnke 2011: 63) zu belegen und den Nutzen der Diskursanalyse für die Strafrechtslehre wie die Praxis zu argumentieren. Die ARL kann sohin Wissensformationen in der „Ordnung des Diskurses“ (Foucault 2007) und den darin verhafteten „Machtdimensionen der Wissensregulierung“ (Spitzmüller & Warnke 2011: 63) im Strafverfahren zum Erkenntnisgegenstand erheben und zur Disposition stellen. Auch scheint es notwendig, den sozialen Kontext des Strafverfahrens zu entgrenzen und nicht ausschließlich auf die Polizeiinspektionen, Staatsanwaltschaften und Gerichte als Räume angewandten Rechts zu beziehen. Das Anzeigen, Ermitteln, Anschuldigen, Verhandeln und Erledigen, also die typischen Sprachhandlungen des Strafprozessrechts, sind zugleich auch in einen Objektivitäts- und Objektivierungsdiskurs gebettet. Geltungsdiskurse des Strafrechts sollten insofern mehr in die diskursanalytisch befasste RL rücken, als dass die Frage nach der Geltung und Lückenhaftigkeit des Strafrechts die Gleichmäßigkeit von Wissensbeständen zu enthüllen vermag. Fischer (2016: Minuten 15:28–15:48) führt in seinem Vortrag „Strafrecht, Wahrheit und Kommunikation“ aus:

Eine Vollständigkeit von Strafrecht ist weder möglich, noch wünschenswert, noch sinnvoll diskutabel, daher sind alle Behauptungen sogenannter Strafbarkeitslücken eigentlich eine sprachliche Verdrehung, als gelte es das Strafrecht lückenlos zu machen. Ein lückenloses Strafrecht wäre ein Recht, das alles bestraft.

Wesentliche Änderungen im Strafprozessrecht wie die Wiedereinführung des Mandatsverfahrens rücken so die „Sprachlichkeit des Rechts“ (Felder & Vogel 2017a: X) ins Zentrum rechtswissenschaftlicher und rechtslinguistischer Forschungsarbeiten. Die Erforschung von Sprachlichkeit und Versprachlichung – das zeigen die Forschunginterviews im Rahmen der explorativen Untersuchung deutlich – kann sich hier jedoch keinesfalls nur auf das geschriebene, positive Strafrecht beziehen, sondern muss alle Akteure des Strafverfahrens (d. h. auch Beschuldigte, Zeug\*innen, Richter\*innen u. v. m.) ausreichend miteinbeziehen. Es bedarf neben der Erstellung rechtslinguistischer Korpora auch der Einsicht, dass Transtextualität der Sprache nicht systeminhärent ist, sondern „durch Sprachhandlungen hergestellt“ wird (Spitzmüller & Warnke 2011: 172). Wer nur die im Strafverfahren evidente Sprache untersucht, wird ausschließlich über die Sprache zugänglichen Erkenntnisgewinn erlangen. Das Mandatsverfahren lässt sich diskursanalytisch vor allem dahingehend als neues Terrain der Angewandten Linguistik erschließen, als dass durch die abweichenden Handlungen der Akteure (im Vergleich zum konventionellen Strafver-

fahren) individuelle Texte gegenüber dem Objektivierungsdiskurs abgleichbar und abgrenzbar werden (vgl. Spitzmüller & Warmke 2011: 172). Eine so erreichte Abgleichbarkeit und Abgrenzbarkeit zwischen Texten und Diskurs wird durch die Verbindung von Introspektion, Elizitation und Korpusanalyse sprachlichen Handelns im Strafverfahren einen Beitrag von sowohl rechtslinguistischem als auch rechtssoziologischem Mehrwert darstellen. Prozessgrundsätze, wie jene der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit sind einerseits strafrechtlich konventionalisierte Fachbegriffe. Andererseits kann die Präzision solcher juristischer Versprachlichung der ARL als Ausgangspunkt einer rechtslinguistischen Diskursanalyse dienen, welche die akteursgebundene und interaktionsbedingte Verschränkung der intratextuellen und der transtextuellen Ebene anschaulich vor Augen führt. Auf diese Weise können die Ebene der Akteure im Strafverfahren und die Filterung strafprozessualer Äußerungen durch Professionelle die berechtigte Aufmerksamkeit erfahren.

## 5 Fazit

Ziel des vorliegenden Beitrags war es, die prozeduralen Wissensbestände und Einstellungen von Staatsanwält\*innen und Polizeiangehörigen zu Versprachlungsprozessen im österreichischen Mandatsverfahren zu beschreiben. Zu diesem Zweck wurden insgesamt fünf Experteninterviews mit vier Staatsanwält\*innen und einem Polizeiangehörigen geführt. Die qualitative Inhaltsanalyse zeigt die wahrgenommene Zielgerichtetetheit strafprozessualer Sprachverwendung durch alle Interviewpartner\*innen. Gesprochene Sprache spielt eine wichtige Rolle im Strafverfahren und könnte auch zur Problemquelle bei der Verschriftlichtung von Vernehmungen werden. Weiter sei die Versprachlichung einer eindeutigen Struktur essenziell für die Nachvollziehbarkeit von Resümeeprotokollen. Das Mandatsverfahren spielt im beruflichen Alltag der Staatsanwält\*innen und des Polizeibeamten keine Rolle. Es wurde jedoch der Vorschlag geäußert, das Mandatsverfahren in bestimmten Fällen anzuwenden. Die Gegenposition zur Anwendung des Mandatsverfahrens beschreibt dieses als grundsätzlich verfahrensgrundrechtswidrig. Zu den wesentlichen Kritikpunkten gehörte die nicht gegebene sprachliche Barrierefreiheit des Mandatsverfahrens, die Unverständlichkeit des Einspruches für Nicht-Professionelle, die Stellung des Opfers und die wirksame Zustellung der Strafverfügung. Das Strafverfahren könnte durch die Aufzeichnung von Vernehmungen und die ordnungsgemäße Verwahrung visueller Darstellungen verbessert werden. Das Mandatsverfahren

sollte allgemeinhin schärfer von der Diversion abgegrenzt und nur unter bestimmten Umständen angewandt werden.

Basierend auf dem diskurslinguistischen MEHREBENENMODELL (DIMEAN) nach Spitzmüller & Warnke (2011) wurden Staatsanwält\*innen und Beschuldigte in ihren jeweiligen Interaktionsrollen im Strafverfahren beschrieben. Professionelle als berufliche Rechtsanwendende scheinen hier in der Tat eine Filterfunktion für die Zugehörigkeit von Texten und Aussagen zu strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Diskursen einzunehmen. Während Verdächtige, Beschuldigte und Angeklagte tendenziell auf personale Größen zu referenzieren scheinen, bezeichnen Akteure der Strafverfolgung nicht nur Staatsanwält\*innen, Richter\*innen und Polizeibeamt\*innen, sondern, in einem weiteren Sinne, auch ganze Institutionen (z. B. Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht etc.). Wer zur Gruppe der Professionellen gehört und wer nicht, wird so durch verfügbare Wissensformationen stets in der Ordnung des strafrechtlichen Diskurses verhandelt und bestimmt. Es gilt, die Brüche, Grenzen und Einschränkungen zu erforschen, die im Kontrast zum Sagbaren erkennbar machen, was im Diskursgefüge des Strafverfahrens versprachlicht werden kann und was nicht.

Die ARL muss Wissensformationen in der Ordnung des strafrechtlichen Diskurses und der damit verbundenen Machtgenese durch Wissensregulierung im Strafverfahren zum weiteren Erkenntnisgegenstand erheben und zur Disposition stellen. Zuletzt kann die empirische Forschung im Kontext des gerichtlichen Verfahrens zu einer Erhöhung der Akzeptanz für die Entscheidungen der Gerichte selbst führen. Empirische Untersuchungen von authentischen Straf- und Zivilverfahren können so die akteursgebundene Wandlung von Sprache und Metadiskursen veranschaulichen und ihre Bedeutung für soziale Hierarchien in der Strafrechtspflege vergegenwärtigen. Daraus gewonnene Erkenntnisse können nicht zuletzt auch zur Sensibilisierung von Professionellen verwendet werden und so einen wesentlichen Beitrag zur Schließung der partizipativen Lücke(n) im Strafverfahren leisten.

## Literaturverzeichnis

- Blommaert, Jan (2005): *Discourse: a critical introduction*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bogner, Alexander & Wolfgang Menz (2002): Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und methodische Debatte um die Experten. In Alexander Bogner, Beate Litting & Wolfgang Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview*, 33–70. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Busse, Dietrich (2018): Diskurs und Wissensrahmen. In Ingo H. Warnke (Hrsg.), *Handbuch Diskurs*, 3–29. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Engberg, Jan, Karin Luttermann, Silvia Cacciani & Chiara Preite (2018): Studying popularization in legal communication: introduction and overview. In Jan Engberg, Karin Luttermann, Silvia Cacciani & Chiara Preite (Hrsg.), *Popularization and knowledge mediation in law. Popularisierung und Wissensvermittlung im Recht*, IX–XXV. Wien: LIT.
- Ewald, François (1991): Norms, discipline and the law. In Robert Post (Hrsg.), *Law and the order of culture*, 138–161. Berkeley: University of California Press.
- Fairclough, Norman (2013): *Critical discourse analysis: the critical study of language*. New York: Routledge.
- Felder, Ekkehard & Friedemann Vogel (Hrsg.) (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: De Gruyter.
- Felder, Ekkehard & Friedemann Vogel (2017a): Einleitung. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, IX–XIX. Berlin: De Gruyter.
- Fischer, Thomas (2016): Strafrecht, Wahrheit und Kommunikation. re:publica 2016. <https://www.youtube.com/watch?v=bdOOWH-v6X8&t=950s> (letzter Zugriff 29.02.2020), Minute 15:28–15:48.
- Foucault, Michel (2007): *Die Ordnung des Diskurses: Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Gerson, Oliver H. (2016): *Das Recht auf Beschuldigung: Strafprozessuale Verfahrensbalance durch kommunikative Autonomie*. Berlin: De Gruyter.
- Gläser, Jochen & Grit Laudel (2010): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Haller, Klaus & Klaus Conzen (2018): *Das Strafverfahren: eine systematische Darstellung mit Originalakten und Fallbeispielen*. 8. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.
- Hoffmeister, Toke (2019): Laien als Experten und Experten als Laien: zur Problematik eines etablierten Begriffspaares. *Linguistik Online* 99, 151–174.
- Hopf, Christel (1978): Die Pseudo-Exploration: Überlegungen zur Technik qualitativer Interviews in der Sozialforschung. *Zeitschrift für Soziologie* 7, 97–115.
- Hufnagel, Henning S. (2010): Entsubjektivierung und Objektivierungsstrategien in der Lyrik der Parnassians. In Niklas Bender (Hrsg.), *Objektivität und literarische Objektivierung seit 1750*, 53–72. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Hüls, Silke (2007): *Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit: Machtzuwachs und Kontrollverlust*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Jenkins, Henry (2009): *Confronting the challenges of participatory culture: media education for the 21st century*. London: MIT Press.
- Julius, Karl-Peter (2009): *Strafprozessordnung*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Kafitz, Dieter (2007): *Literaturtheorien in der textanalytischen Praxis*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Kalverkämper, Hartwig (1996): Im Zentrum der Interessen: Fachkommunikation als Leitgröße. *Hermes: Journal of Linguistics* 16, 117–177.
- Kilchling, Michael (2017): Opferrechte und Restorative Justice. In Lyane Sautner & Udo Jeshirek (Hrsg.), *Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*, 63–84. Wien: Studienverlag.
- Kilian, Jörg, Thomas Niehr & Jürgen Schiewe (2010): *Sprachkritik: Ansätze und Methoden der kritischen Sprachbetrachtung*. Berlin: De Gruyter.

- Klemke, Olaf & Hansjörg Elbs (2019): *Einführung in die Praxis der Strafverteidigung*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Knotzer, Stefan & Daniel Leisser (2020): *Die Datenschutzerklärung: Compliance in klarer und einfacher Sprache*. Wien: LexisNexis.
- Komter, Martha (2019): *The suspect's statement: talk and text in the criminal process*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Leisser, Daniel (2017): *Adjectival vagueness in legal language: the case of the Austrian Civil Code*. Diplomarbeit. Wien: Universität Wien. <https://doi.org/10.25365/thesis.46246> (letzter Zugriff 26.05.2020.)
- Leisser, Daniel (2018): The participation gap in the normative space: the state of play in Austria. In Tadej Pirc (Hrsg.), *Participation, culture and democracy: perspectives on public engagement and social communication*, 8–30. Edinburgh: CSP.
- Li, Jing (2011): „Recht ist Streit“: eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung. Berlin: De Gruyter.
- Liebold, Renate & Rainer Trinczek (2009): Experteninterview. In Stefan Kühl, Petra Strothholz & Andreas Taffertshofer (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Organisationsforschung*, 32–56. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Löffelmann, Markus (2008): *Die normativen Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafverfahren: Ideen zu einer Kritik der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege*. Berlin: De Gruyter.
- McAuliffe, Karen (2012): Language and law in the European Union: the multilingual jurisprudence of the ECJ. In Peter M. Tiersma & Lawrence M. Solan (Hrsg.), *The Oxford handbook of language and law*, 200–216. Oxford: Oxford University Press.
- Meuser, Michael & Ulrike Nagel (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Detlef Garz & Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*, 441–471. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Meuser, Michael & Ulrike Nagel (2004): Experteninterview: zur Rekonstruktion spezialisierten Sonderwissens. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, 326–329. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mieg, Harald A. & Matthias Näf (2005): *Experteninterviews in den Umwelt- und Planungswissenschaften: eine Einführung und Anleitung* (2. Aufl.). Institut für Mensch-Umwelt-Systeme (HES), ETH Zürich.  
[https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user\\_dateien/1\\_informieren/E\\_Organisation/a\\_Bibliothek/Bibliothek/Checklisten\\_Schreibwerkstatt/mieg\\_experteninterviews\\_fhp\\_2005-1.pdf](https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_dateien/1_informieren/E_Organisation/a_Bibliothek/Bibliothek/Checklisten_Schreibwerkstatt/mieg_experteninterviews_fhp_2005-1.pdf) (letzter Zugriff 23.02.2020).
- Pfaffinger, Sabrina (2015): *Rechtsgüter und Verhältnismäßigkeit im Strafrecht des geistigen Eigentums: geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Buch 108)*. Heidelberg, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rock, Frances, Chris Heffer & John Conley (2013): Textual travel in legal-lay communication. In Chris Heffer, Frances Rock & John Conley (Hrsg.), *Legal-lay communication: textual travels in the law*, 3–32. Oxford: Oxford University Press.
- Rudolph, Steffen (2019): *Digitale Medien, Partizipation und Ungleichheit: eine Studie zum sozialen Gebrauch des Internets*. Wiesbaden: Springer.
- Rüthers, Bernd (1999): *Rechtstheorie: Begriffe, Geltung und Anwendung des Rechts*. München: C. H. Beck.
- Schmuck, Michael (2016): *Deutsch für Juristen: vom Schwulst zur klaren Formulierung*. Köln: Dr. Otto Schmidt.

- Seiler, Stefan (2016): *Strafrecht Allgemeiner Teil I: Grundlagen und Lehre von der Straftat*. 3. überarbeitete Aufl. Wien: Facultas.
- Spitzmüller, Jürgen & Ingo Warnke (2011): *Diskurslinguistik: eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse*. Berlin: De Gruyter.
- Streng, Franz (2016): *Jugendstrafrecht*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Tiersma, Peter M. & Lawrence M. Solan (Hrsg.) (2012): *The Oxford handbook of language and law*. Oxford: Oxford University Press.
- Tipold, Alexander (2016): Überlegungen zum neuen Mandatsverfahren. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 43. *Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie*, 5–24. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Vogel, Friedemann (Hrsg.) (2019): *Legal linguistics beyond borders: language and law in a world of media, globalisation and social conflicts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Vormbaum, Thomas (2009): *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*. Berlin, Heidelberg: Springer.

## Abkürzungen

---

Abs	Absatz
Art	Artikel
ARL	Angewandte Rechtslinguistik
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention 1958 (Englisch: European Convention on Human Rights – ECHR 1958)
lit	littera
öBGBI	Österreichisches Bundesgesetzblatt
öStAG	Österreichisches Staatsanwaltschaftsgesetz 1986
öStPÄG	Österreichisches Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014
öStPO	Österreichische Strafprozessordnung 1975
RL	Rechtslinguistik
StA	Staatsanwält*in
TRL	Theoretische Rechtslinguistik

---

